

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1927**

8.1.1927 (No. 6)

Expedition: Karlsruherstraße Nr. 14, Karlsruhe, Nr. 953 und 954, Postfachkonto Nr. 3515

# Karlsruher Zeitung

## Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich für den redaktionellen Teil und den Staatsanzeiger: Chefredakteur E. A. Mend, Karlsruhe

Bezugspreis: Monatlich 3.— RM, einsch. Zustellgebühr. — Einzelnummer 10 Pfg. — Samstags 15 Pfg. — Anzeigengebühr 14 Pfg. für 1 mm Höhe und ein Siebentel Breite. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Klassenrabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Amtliche Anzeigen sind direkt an die Geschäftsstelle der Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruherstraße 14, zu senden und werden in Vereinbarung mit dem Ministerium des Innern berechnet. Bei Klageerhebung, zwangsweiser Betreibung, und Konkursverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streit, Sperrung, Auslieferung, Wäschschaden, Betriebsstörung im eigenen Betrieb oder in denen unserer Lieferanten, hat der Inhaber keine Ansprüche, und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen. Abbestellung der Zeitung kann nur je bis 25. auf Monatschluß erfolgen. — Beilagen zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger: Zentralhandelsregister für Baden, Badischer Zentralanzeiger für Beamte, Wissenschaft und Bildung, Badische Kultur und Geschichte, Badische Wochenschriften, Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags

### Der Wiederaufbau der Selbstverwaltung

Von kommunaler Seite wird uns geschrieben: Verwaltung ist der Inbegriff aller obrigkeitlichen Tätigkeit im weitesten Sinne. Sie ist die zentrale Verwaltung, die in der Zentralgewalt aus, so entsteht zwar eine sehr einheitliche und straffe Organisation. Aber die Verwaltung wird dann in größeren staatlichen Gebilden nicht nur unübersichtlich sondern es entwickelt sich sehr oft auch eine starke Gegenüberstellung zwischen der zentralen Verwaltung und den Regierten. Der Gedanke, die Staatsgewalt zu dezentralisieren, hat sich daher fast überall als sehr fruchtbar erwiesen. Dabei besteht freilich heute noch in den einzelnen Ländern eine meist sehr charakteristische Verschiedenheit, die übrigens von dem Grundcharakter der Staatsverfassung, also von der Frage, ob Aristokratie, oder Demokratie, Monarchie oder Republik herrscht, ganz unabhängig ist. Eine Republik kann sehr zentralistisch verwaltet sein, wie das z. B. von Frankreich mit seinem Präzedenzfall gilt. Auf der anderen Seite kann ein aristokratisches Staatswesen, wie es z. B. der mittelalterliche deutsche Lehnsstaat war, weitgehende Selbstverwaltung gewähren.

In allgemeinen ist in Europa die Selbstverwaltung ein charakteristisches Kennzeichen der germanischen Staatsbildungen, während die romanischen fast durchweg straff zentralistisch organisiert sind. Die englische Revolution schuf im Gegensatz zu den Zentralisierungsbestrebungen des englischen Königtums — eine außerordentlich weitgehende Selbstverwaltung der Grafschaften. Während die Gesetzgebung Aufgabe des zentralen Parlaments wurde verblieb die Ausführung der Gesetze, also die gesamte Exekutive, den Lokalverwaltungen, die dabei nur von den Gerichten in Bezug auf die Befolgung der Gesetze kontrolliert wurden. Erst mit der Ausdehnung der staatlichen Aufgaben und Befugnisse wurde allmählich eine ausgedehnte zentrale Staatsverwaltung auch in England geschaffen, die aber die Selbstverwaltung nicht beseitigt hat, sondern nur beaufsichtigt, und in einheitliche Bahnen zu lenken bemüht ist.

In Deutschland hat das ganze Mittelalter hindurch so weitgehende Selbstverwaltung geherrscht, daß die Zentralgewalt sich schließlich völlig auflöste. Erst die Entstehung der absolut regierten Einzelstaaten führte zu weitgehender Zentralisierung, die aber nur möglich war, solange diese deutschen Einzelstaaten einen verhältnismäßig geringen Umfang hatten und darum von einer Stelle her regiert werden konnten. Als Preußen nach dem Zusammenbruch im Jahre 1806 zur Neufundierung seines Staatswesens schritt, weil dieses sich gegenüber dem napoleonischen Militärraas als unzugänglich erwiesen hatte, schuf Stein die städtische Selbstverwaltung, die seitdem zum Eckstein moderner deutscher Staatsverfassungen geworden ist. Hardenberg baute nach dem Muster der Stein'schen Städteordnung die kommunale Selbstverwaltung Preußens, gliederte in Gemeinde, Kreis und Provinz weiter aus. Nach dem Vorbilde Preußens schufen sich dann auch die andern Staaten moderne Gemeindeordnungen.

Die kommunale Selbstverwaltung hat am Aufstieg Deutschlands einen wesentlichen Anteil gehabt. Sie will an die Stelle der Leitung von oben die Selbstständigkeit des engeren Gemeinwesens setzen, deren Grenzen nur durch die staatliche Gesetzgebung gesetzt und hinsichtlich ihrer Einhaltung durch die staatliche Aufsicht kontrolliert werden. Aber auch in Deutschland hat mit der Ausdehnung der staatlichen Aufgaben nach der Staatsumwälzung die Selbstverwaltung eine erhebliche Einschränkung erfahren. Die finanziellen Grundlagen der Gemeindefinanzwirtschaft wurden zerstört. Das Reich brachte zur Erfüllung seiner erweiterten Aufgaben und zur Deckung seines ungeheuer vermehrten Finanzbedarfs fast alle großen und ertragreichen Steuerquellen an sich. Länder und Gemeinden wurden im wesentlichen auf die steuerlichen Überweisungen des Reichs beschränkt. Das Hauptstück der Selbstverwaltung des Reichs beschränkt. Das Hauptstück der Selbstverwaltung aber ist die selbständige Gestaltung des eigenen Haushalts, die Verantwortlichkeit für die eigenen Aufwendungen, für die die erforderlichen Einnahmen selbst aufgebracht werden müssen. Für die Mehrzahl der Aufgaben und Ausgaben sind die Gemeinden heute in ihren Entschuldigungen gebunden, heißt es in der bekannten Denkschrift des Deutschen Städtetages. Das bedeutet aber nichts anderes, als die Aufhebung oder allmähliche Auflösung der Grundgedanken der kommunalen Selbstverwaltung. Die wichtigste Aufgabe der kommunalen Verwaltungsreform muß daher der Wiederaufbau und die Stärkung der örtlichen Selbstverwaltung sein. Die Basis der deutschen Verfassung, die Mitwirkung der Bevölkerung an allen öffentlichen Aufgaben ist mit dem Ausbau der kommunalen Selbstverwaltung untrennbar verbunden. R. R.

### Die Arbeitslosenversicherung

Der sehr umfangreiche Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung ist nunmehr dem Reichstage zugegangen.

Der Versicherungsträger sollen danach die Landesarbeitslosenstellen werden. Die Bezirke dieser Klassen sollen sich in der Hauptsache mit den Bezirken der Landesämter für Arbeitsvermittlung decken. Es ist ferner an eine Reichsausgleichskasse für das Reichsgebiet gedacht, die beim Reichsamt für Arbeitsvermittlung bestehen soll. Die Aufsicht über die Arbeitslosenstellen soll das Reichsamt für Arbeitsvermittlung im Benehmen mit der obersten Landesbehörde führen. Für den Fall der Arbeitslosigkeit ist versichert, wer auf Grund der Reichsversicherungsbekanntmachung oder des Reichsversicherungsgesetzes für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, wer auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes pflichtversichert ist und wer der Schiffbesatzung eines deutschen Seefahrzeuges angehört. Ausnahmen treten in der Land- und Forstwirtschaft, zum Teil auch in der Binnen- und Küstenschifffahrt ein. Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat, wer arbeitsfähig, arbeitswillig und unfreiwillig arbeitslos ist.

Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung werden durch das Gesetz sieben Klassen eingerichtet, und zwar Vorklasse I bei einem wöchentlichen Arbeitsentgelt bis 12 M., Vorklasse II von 12 bis 18 M., Vorklasse III von 18 bis 24 M., Vorklasse IV 24—30 M., Vorklasse V 30—36 M., Vorklasse VI 36—42 M. und VII von mehr als 42 M. wöchentlichem Arbeitsentgelt. Die gewährte Hauptunterstützung beträgt in den Klassen I und II 45 Proz. des für diese Klasse angenommenen Einheitslohnes von 12 und 15 M., in den Klassen III, IV und V 40 Proz. des angenommenen Einheitslohnes von 21, 27 und 33 M., in den Klassen VI und VII 35 Proz. des Einheitslohnes von 39 und 42 M. Als Familienzuschlag werden für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen bis zu gewissen Grenzen 5 Proz. des Einheitslohnes gewährt. Die Mittel für die Unterstützung werden durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte aufgebracht.

Ferner ist im Gesetz die Einrichtung einer Reisenunterstützung für Zeiten einer andauernd besonders unglücklichen Arbeitsmarktlage vorgesehen. Nach der Vorlage der Reichsregierung sollte für den Zeitraum der Reisenunterstützung das Reich 1/2 übernehmen, während die Gemeinden den Rest zu übernehmen hätten. Der Reichstag schlug hierzu abweichend vor, daß das Reich 2/3 des Aufwandes für die Reisenunterstützung übernehmen möge.

### Reichswohnungszählung 1927

Die gegenwärtig über die Wohnungsverhältnisse im Reich vorliegenden Unterlagen sind für die Zwecke der Wohnungspolitik nicht mehr ausreichend. Sie beruhen auf der Reichswohnungszählung, die im Mai 1918 durchgeführt wurde. Bei der in Aussicht genommenen Reichswohnungszählung wird besonderer Wert darauf gelegt werden, über die eigentlichen Verhältnisse im Wohnungswesen, die sich in den Jahren nach dem Kriege durch die große Wohnungsnot herausgestellt haben, genaue Unterlagen zu gewinnen, und diejenigen Wohnungen, in denen mehrere Haushaltungen oder Familien gemeinsam untergebracht sind, besonders eingehend zu erfassen. Gezählt soll werden in allen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 2000 Einwohnern, im Gegensatz zu der Reichswohnungszählung 1918, in der die Grenze auf 5000 festgesetzt war, wobei die Länder allerdings die Möglichkeit hatten, auch in Gemeinden mit weniger Einwohnern die Zählung durchzuführen.

Bei der jetzt beabsichtigten Reichswohnungszählung soll den Ländern auch die Möglichkeit gegeben werden, in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern die Erhebung durchzuführen. Dies wird besonders in den kleineren Orten erforderlich sein, wo sich während und nach dem Kriege neue Industrien gebildet haben. Die Erhebung selbst soll mittels zweier Erhebungspapiere erfolgen, einer Grundbesitzliste, die vom Hauseigentümer auszufüllen ist und einer Wohnungsverzeichnisliste, die der Wohnungsinhaber auszufüllen hat. Die Zählung soll im Frühjahr 1927 durchgeführt werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf der Reichsregierung ist bereits vom Reichstag verabschiedet worden und dem Reichstag zugegangen.

### Zorn von Bulach vor der Berufungsinstanz

Das Revisionsgericht in Colmar verhandelte am Freitag über die Berufung des Barons Zorn von Bulach gegen seine Verurteilung durch das Strafgericht von Straßburg zu drei Monaten Gefängnis mit Strafauflage. Diese Verurteilung war erfolgt, weil Zorn von Bulach im Verlaufe einer Gerichtsverhandlung erklärt hatte, er erkenne ein französisches Gericht in Elsass ebenso wenig an wie z. B. ein chinesisches. Das Urteil ist noch nicht gefällt. Nach einer Mitteilung des „Tems“ hat Zorn von Bulach ein Manifest verbreiten lassen, in dem er u. a. erklärt: Ich bin bereit, für das Elsass zu sterben. Entweder erkennt Frankreich gemäß dem Versailleser Vertrag den Völkern das Selbstbestimmungsrecht zu; dann werde ich freigesprochen, oder nicht: dann würde man ihn verurteilen. Ein französisches Gericht in Elsass habe ebenso wenig Recht wie ein japanisches dort. Zorn von Bulach fordert schließlich zum Steuerstreit auf.

Die tägliche Zugleistung der Reichsbahn. Die Länge der Deutschen Reichsbahn haben während des Jahres 1925 insgesamt 588 000 000 Kilometer zurückgelegt. Das macht auf einen Tag umgerechnet täglich 1 500 000 Kilometer. Das ist eine so gewaltige Zahl, daß man sich von ihr nur durch einen Vergleich einen Begriff machen kann: Der Erdumfang beträgt am Äquator 40 000 Kilometer. Es müßte also ein Eisenbahnzug 37 mal den Äquator umkreisen, um die tägliche Zugleistung der Reichsbahn auszubringen.

### Der Deutsche Verband für die Materialprüfungen der Technik

Auf dem Gebiet der Stoffwirtschaft zeigt sich, daß man mehr als früher bestrebt ist, zielbewußte und geordnete Arbeit zu leisten. Seit langer Zeit schon sucht man dem Wesen der Stoffe, ihren Eigenschaften und Eigenarten näherzukommen. In den Betrieben der Industrie, in den Versuchsanstalten, in den wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Verbänden, in den Laboratorien der Hochschulen und Prüfämtern, in den Werkstätten, in den Aufbauten der Werkstoffe Klarheit zu verschaffen, ihre Zusammensetzung kennen zu lernen und die Wirkung der einzelnen Bestandteile, in Versuchen die Eigenschaften zahlenmäßig festzulegen und die Bewährung in der Praxis planmäßig zu überwachen.

Es kommt nun darauf an, die Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung und die Erfahrungen im Betriebe so auszuwerten, daß man imstande ist, Schlüsse auf das Verhalten der Werkstoffe bei allen auftretenden Verwendungsarten zu ziehen. Das Mittel, zahlenmäßige Güteangaben zu erhalten, ist die methodische Werkstoffprüfung. Sie muß sich, soweit es irgend möglich ist, auf physikalischen Grundlagen aufbauen und muß nach der anderen Seite hin die bei der praktischen Verwendung festgestellten Erscheinungen im vollen Maß auswerten. Zur Bewältigung dieser ungeheuer großen und für die Wirtschaft bedeutenden Aufgabe gibt es nur einen Weg: Den Zusammenschluß von Erzeugern, Verbrauchern und an andern Orten tätigen Wissenschaftlern für die Bearbeitung der verschiedenen Fachgebiete und für die Lösung allgemein wichtiger Aufgaben.

Gerade in den letzten Jahren ist eine Reihe von Verbänden entstanden, in denen die Werkstofffrage einen breiten Raum des Arbeitsprogramms einnimmt. Das Hauptziel ist eine Aufklärung der Mitglieder über stoffkundliche Fragen, ein Meinungsaustausch und eine Vereinheitlichung in Bezug auf Gütearten und Form der Werkstoffe. Um die Ergebnisse der Allgemeinheit zugänglich zu machen und gegen die Arbeiten anderer Stellen abzugleichen, werden meist Vereinbarungen in noch größerem Rahmen getroffen, die sich in den deutschen Normen endgültig niederschlagen.

Ein besonderes Gebiet dieses Arbeitsfeldes bilden die Prüfverfahren, die das unentbehrliche Mittel zur Feststellung der Eigenschaften sind. Hier haben sich bereits vor 30 Jahren die an den Fragen interessierten Stellen zu gemeinsamer Arbeit im Deutschen Verband für die Materialprüfungen der Technik zusammengeschlossen. Der Verband hielt am 3. und 4. Dezember in Berlin seine 18. Hauptversammlung ab, und es zeigte sich sowohl in den Berichten und Vorträgen als auch an der Zusammenkunft der Teilnehmer, daß kaum ein Stoffgebiet und kein Teil der Industrie von der Materialprüfung unberührt ist. Wenn auch vornehmlich bisher die Baustoffe, die metallischen und nichtmetallischen, behandelt worden sind, so gilt die Arbeit doch in gleicher Weise den Schmiermitteln und den Anstrichstoffen, den Textilien und den Pflasterstoffen, den Brennstoffen und all den andern technisch verwendeten Materialien. Der 1. Vorsitzende des Verbandes, Gen.-Dir. Dr.-Ing. E. S. Köttgen, wies in seiner Eröffnungsrede besonders darauf hin, daß für die Volkswirtschaft gerade die Behandlung der Stoffe des täglichen Bedarfs, der Betriebs- und Verbrauchstoffe der Industrie weit mehr als bisher gefördert werden müsse.

Da als Grundlagen für die Arbeiten des Verbandes die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung dienen, wird die Physik in weitestem Rahmen herangezogen. Es waren daher einige der Vorträge darauf eingestellt, den Teilnehmern die Ergebnisse der neuesten Forschungen mitzuteilen und ihre praktische Auswertung darzulegen. Ein anderer Vortragender behandelte die Frage wie sich die Materialprüfung in den Betrieben organisieren läßt, und er wies besonders darauf hin, daß Einkauf, Erzeugung, Verarbeitung und Verkauf in gleicher Weise aus den Arbeiten der Prüfstellen Nutzen ziehen können und müssen. Gerade die Prüfanstalt ist auch am ehesten in der Lage, z. B. in einem Erzeugerbetrieb, den Verbraucher aufzuklären und mit ihm zusammenzuarbeiten, ebenso wie die Laboratorien der Verbraucher, wie die der Deutschen Reichsbahn, in hervorragendem Maße geeignet sind, die Verbindung mit den Erzeugern zu halten und die Bewirtschaftung der Stoffe zu beeinflussen.

In den Verhandlungen wurde weiter davon Kenntnis gegeben, daß auch die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Materialprüfung wieder aufgenommen sei und daß die Tätigkeit in diesem weitesten Rahmen den deutschen Forschern und der deutschen Industrie in ihrer Gesamtheit besondere Aufgaben stelle.

An der Werkstofftagung 1927 des Vereines deutscher Ingenieure ist der Verband naturgemäß in besonderem Maße beteiligt. Er wird nach Beschluß seines Vorstandes nicht nur seine laufenden Arbeiten darauf einstellen, sondern auch in Verbindung mit den beteiligten Industrien die Bearbeitung einiger Stoffgebiete durchführen.

Die Zeitfreiwilligenfrage. Wie in Berlin verlautet, wird die angeforderte Verordnung über die Zeitfreiwilligenfrage in der nächsten Zeit als eine Verordnung des Reichspräsidenten erlassen werden. Damit sind die Verhandlungen über die Zeitfreiwilligenfrage, die zwischen der deutschen Regierung und der internationalen Militärkontrollkommission gepflogen wurden, auch formal zum Abschluß gebracht.

Ein südafrikanischer Auftrag für die Firma Krupp. Die Firma Krupp hat in Südafrika einen Auftrag auf 13 Lokomotiven eines schweren Spezialtyps gegen die außerordentlich scharfe englische und amerikanische und zum Teil deutsche Konkurrenz heringeholt. Der Lokomotivbau der Firma Krupp hat bereits vor einiger Zeit einen größeren Auftrag für die südafrikanische Eisenbahn ausgeführt.





# LEIPHEIMER & MENDE

Am 8. Januar beginnt unser

## Inventur-Verkauf

# 10%

Räumung großer Mengen zurückgesetzter Waren zu außerordentlich billigen Preisen

# 10%

Auf alle nicht zurückgesetzte Waren

  
**Süddeutsche Disconto-Gesellschaft A.-G.**  
**Filiale Karlsruhe**  
Kaiserstraße 146, gegenüber der Hauptpost  
Wechselstube Hauptbahnhof 8.673  
**Besorgung aller Bankgeschäfte**  
Geldeinlagen werden zu günstigen Sätzen verzinst  
Unsere **Hypothekenabteilung** vermittelt neben erststelligten Hypotheken-Darlehen auch den Verkauf ersterrangiger Aufwertungshypotheken

**Badisches Landestheater Karlsruhe**  
Montag, den 10. Januar 1927  
Th. Gem. 201-300 und 1401-1525

### 5. Sinfonie-Konzert

des Badischen Landestheater-Orchesters  
Leitung: **Josef Srips**

1. Ouvertüre zum Beherrscher der Geister (Nübezahl) Weber
2. Images Debussy
3. Phantastische Erscheinungen eines Themas von Hector Berlioz Strauss

Anfang 8 Uhr Ende 10 Uhr

I. Speri's M. 4. -

No. 17. Januar 4. Volks-Sinfonie-Konzert (in der Festhalle. - No. 24. Jan. 6. Sinfonie-Konzert.

**Badisches Landestheater**  
Sonntag, den 9. Jan. 1927  
Außer Miete

### Lannhäuser und der Sängerkrieg auf Wartburg

von Richard Wagner  
Musikl. Leitung: Dr. G. Knoll  
In Szene gef. von O. Krauß

Hermann Dr. Bucherspennig Strauß  
Lannhäuser Wolfgang von Eschbach  
Weinmar v. Ziveter Kander  
Eilisebeth Fäng  
Genus Brägelmann  
Siet Blauf

Ebelknaben (Seiblich, Hermsdorff, Köbele, Gufnagel, Hiesefeld, Lehendeder, Rabinus)

Grazien (Gustav Thoms, Brüter, Annette, Ermarh, Ilsebill, Rabemacher, Frau Krüsemann, Genter, Engelbert, Moeblie, Müller, Ostpoff, Reitzel, Gatty, Wöberl, Fel. Spannagel, Frauenbacher, Dr. Haubold, Höder, Frieda Brandt, Klost, Meitens, Brand, Genmede, Clarkson)

# COLOSSEUM

Heute nachmittag 4 Uhr  
des großen Erfolges wegen Wiederholung des

## Kindermärchens

### Hänsel und Gretel

Tägl. abends 8 Uhr, Sonntage 4 u. 8 Uhr  
Die große Revue

### Das Champagnergirl

mit den reizenden  
**Liliputanern** 51

**Badisches Konservatorium für Musik Karlsruhe**  
Direktion: Franz Philipp. 874

Beginn neuer Kurse in allen Fächern am  
Montag, den 17. Januar 1927

Anmeldungen an das Sekretariat  
Sofienstr. 43 - Telefon 2432

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.  
Die Maul- und Klauenseuche im Graben ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 7. Januar 1927. D. 3. 4

Bezirksamt Abt. II b.

**Im Stadt. Konzerthaus**  
Sonntag, 9. Januar 1927

### Die Durchgängerin

von Ludwig Fulda  
In Szene gef. von Dr. Gerhard Storz

Höglinge (Gustav Thoms, Brüter, Annette, Ermarh, Ilsebill, Rabemacher, Frau Krüsemann, Genter, Engelbert, Moeblie, Müller, Ostpoff, Reitzel, Gatty, Wöberl, Fel. Spannagel, Frauenbacher, Dr. Haubold, Höder, Frieda Brandt, Klost, Meitens, Brand, Genmede, Clarkson)

Dienstmädchen (Ein Negar, Ein Groom, Ein Aufwärter, Ein Aufwärter)

Anfang 7<sup>1/2</sup> Uhr, Ende geg. 10 Uhr. I. Parlett M. 4.20

### Straßenarbeitschule

(Gewerbliche Unterrichtsanstalt mit Internat)  
Karlsruhe (Baden) Gartenstraße 47

Am Oftern (25. April) findet der Eintritt für fortbildungspflichtige Mädchen in die Berufsausbildung statt:

Ausbildung für die eigene Häuslichkeit, Dauer 1 bis 2 Jahre, Vorbildung für das Handarbeitslehrenseminar, Dauer 1 Jahr, Gewerbliche Ausbildung für Weibnäherinnen, Schneiderinnen, Stickerinnen, Dauer 3 Jahre und für die häuslichen Erwerbsberufe für Zimmermädchen, Kammerjungfern, hauswirtschaftliche Stützen, Dauer 1-2<sup>1/2</sup> Jahre.

Internat für auswärtige Schülerinnen. Sorgfältige Erziehung und Pflege. G. 63

Sabungen und Auskufft gegen Einfindung von 0,30 M. durch die Vorleherin Fel. Josefina Mader. Anmeldungen täglich von 11-5 Uhr bis spätestens 1. Februar.

Badischer Frauenverein vom Roten Kreuz Karlsruhe. Landesvorstand.

Nachstehend bringen wir die mit Erlaß des Herrn Landeskommissärs in Karlsruhe vom 23. Dezember 1926 für vollziehbar erklärte bezirkspolizeiliche Vorschrift:

„den Betrieb des Flaschenbierhandels im Amtsbezirk Karlsruhe betr.“ zur öffentlichen Kenntnis:

Auf Grund des § 14 Ziffer 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1908, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr. (Gesundheitsverordnung) wird unter Aufhebung der bezirkspolizeilichen Vorschriften für den ehemaligen Amtsbezirk Durlach vom 7. Januar 1904, den Flaschenbierhandel und die Überwachung der Mineralwasserfabrikation betr., sowie der bezirkspolizeilichen Vorschriften für die Landgemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Karlsruhe vom 20. Juli 1905, den Betrieb des Flaschenbierhandels und die Überwachung der Mineralwasserfabrikation betr. für den Amtsbezirk Karlsruhe nachstehende bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen:

**§ 1. Besonderer Raum.**

Das Abfüllen von Bier zum Zwecke des Verkaufs in Flaschen darf nur in einem besonderen, zu dieser Verwendung bestimmten Raum geschehen. Der Raum darf zu anderen, insbesondere Wohnzwecken, (als Wohn- oder Schlafzimmern, Küche, Verkaufsstelle usw.), nicht benutzt werden. Auch dürfen in demselben Gegenstände nicht gelagert werden, deren Lagerung eine Verunreinigung des Bieres im Gefolge haben kann.

**§ 2. Beschaffenheit des Raumes.**

Der Abfüllraum muß geräumig, hell, luftig bzw. leicht lüftbar sein und darf nicht in der Nähe eines Aborts, einer Düngerröhre oder dergl. liegen. Der Boden muß zementiert oder mit anderem undurchlässigen Material bedekt und so eingerichtet sein, daß Flüssigkeiten sich von selbst sammeln und geordnet abfließen.

Die Wände des Raumes müssen bis zur Höhe von 1 Meter vom Fußboden zementiert oder von solchem Material hergestellt sein, das, ohne Bestandteile abzugeben, abgewaschen werden kann.

**§ 3. Wasser.**

In dem Abfüllraum oder in dessen unmittelbarer Nähe muß frisches Wasser in genügender Menge stets vorhanden sein.

Wasser, dessen Beschaffenheit gesundheitspolizeilich zu beanstanden ist, darf zum Reinigen der Flaschen usw. keine Verwendung finden.

Insbesondere ist es unstatthaft, zum Abfüllungsgeschäft nötige Flaschen oder Geräte mit Wasser aus Gärten, Teichen und dergl. zu reinigen.

In Gemeinden, in welchen eine öffentliche Wasserleitung besteht, darf nur Wasser aus dieser benutzt werden.

**§ 4. Abfüllapparat.**

Zum Abfüllen des Bieres in Flaschen muß ein besonderer Füllapparat (Siphonapparat, Patent- Schlauch oder dergl.) benutzt werden.

Unterliegt ist insbesondere das Abfüllen mittels Gummiröhren, die von dem Abfüllenden in den Mund genommen werden, um das Bier anzuziehen.

Alle Verzimmungen und alle Verbindungsstücke an dem Abfüllapparat, sowie die Patentverschlüsse der Flaschen müssen den Vorschriften in den §§ 1, 2

und 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Blei und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt S. 278) entsprechen.

§ 5. Nötige Gerätschaften.  
Als Gerätschaften zum Abfüllen müssen — abgesehen von dem eigentlichen Abfüllapparat — vorhanden sein:

Eine Spülmaschine mit Bürsten zum Spülen der Flaschen oder ein Gefäß mit Porzellanschroten, zwei Spülfässer (Ständer oder dergl.) von genügender Größe; ist eine Spülmaschine vorhanden, so genügt ein Spülfäß; ein Gefäß, auf welchem die leeren gereinigten Flaschen zum Abtropfen aufgestellt werden können (Abtropfgestell).

Diese Gerätschaften müssen in dem Abfüllraum ständig aufbewahrt und dürfen zu anderen Zwecken (insbesondere die Spülfässer zum Waschen der Wäsche und dergl.) nicht verwendet werden.

§ 6. Reinhaltung des Abfüllraumes und der Gerätschaften.

Der Abfüllraum und die zum Betriebe des Flaschenbiergeschäfts nötigen Gerätschaften müssen stets rein gehalten werden. Insbesondere ist der Schlauch nach dem Abfüllen jeweils mit heißer Sodaföung zu reinigen.

Vor dem Einfüllen des Bieres müssen die Flaschen gründlich mit heißem Wasser gereinigt werden, und zwar mittels der Spülmaschine oder mit Porzellanschroten.

Der Gebrauch von Metallschroten ist verboten. Bei Wiederbenutzung von Flaschen mit Verschlußapparaten sind die letzteren, sofern dies, ohne sie zu beschädigen, ausführbar ist, vor jeder neuen Flaschenfüllung von der Flasche zu entfernen und einer hinreichenden Desinfektion (durch Auslösen in Sodaföung oder dergl.) zu unterziehen; dabei sind die Gummiringe von den Porzellanschroten zu entfernen.

Die Flaschen müssen vor dem Abfüllen auf das Abtropfgestell gebracht und genügend lange Zeit dort belassen werden. Gebrauchte Korbstöpsel dürfen nicht wiederverwendet werden.

§ 7. Personen, welche das Abfüllen besorgen.

Personen, welche an ansteckenden Krankheiten oder an Hautausschlägen leiden, dürfen beim Abfüllgeschäft (einschließlich der Reinigung der Flaschen und Gerätschaften) nicht mitwirken.

§ 8. Überwachung.

Die zum Abfüllen benötigten Räume und Geräte sind auf Erfordern der mit der Überwachung betrauten Polizeibehörden diesen vorzulegen.

§ 9. Strafbestimmung.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den §§ 85, 94 des Polizeistrafgesetzbuches höhere Strafen verurteilt sind, nach § 87 a des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 60 RM. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Karlsruhe, den 6. Januar 1927. D. 3. 3

Bad. Bezirksamt - Abt. II a.

**Lest Bücher Wissen zu Macht!**

**Detektiv-Institut** u. Privat-Anwaltschaft  
"Argus"  
P. 6, 6  
Planken  
Schulstraße 333/35  
A. Maier & Co., G.m.b.H.

**Ludwig Schwelgert**  
Karlsruhe i. B.  
Erbsprinzenstraße 4  
beim Rondellplatz

### Flügel

Pianinos 759

### Harmoniums

Nur beste Fabrikate  
Sehr mäßige Preise  
Umtausch alter Klaviere

**Stammholzverkäufung**  
Die Gemeinde Gamsdorf versteigert am Freitag, den 14. Januar d. J., mittags 12 Uhr, im Gasthaus zum Adler hier folgende Holz:

10 Eichen I.—VI. Kl.,  
35 Eichen IV.—VI. Kl.,  
8 Erlen IV.—VI. Kl.,  
2 Birken IV.—VI. Kl.,  
1 Buche IV.—VI. Kl.,  
wozu Bezeugungsstücke eingegeben werden. G. 73

Der Gemeinderat,

Druck G. Braun, Karlsruhe.